

**Titel:**

**Einspruchsverwerfung bei Ausbleiben des Betroffenen ohne genügende Entschuldigung**

**Normenkette:**

OWiG § 74 Abs. 2

**Leitsatz:**

Die gegenständliche Entscheidung wurde durch Beschluss des BayObLG v. 25.8.2021 aufgehoben. Das Rechtsbeschwerdegericht sah eine Verletzung von § 74 Abs. 2 OWiG, da der Betroffene von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zum Hauptverhandlungstermin gem. § 73 Abs. 2 OWiG entbunden worden sei und die Abwesenheit des geladenen Verteidigers nicht zur Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG führen könne. Das Amtsgericht Erlangen hatte in der gegenständlichen Entscheidung indes ausgeführt, der Betroffene sei von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nicht entbunden worden. (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Verwerfung des Einspruchs, Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung

**Rechtsmittelinstanz:**

BayObLG, Beschluss vom 25.08.2021 – 201 ObOWi 1075/21

**Tenor**

1. Der Einspruch des Betroffenen ..., geb. ... gegen den Bußgeldbescheid d. Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes - Zentrale VOWiStelle - vom 03.12.2020 (Aktenzeichen: D-5090-046801-20/3) wird verworfen.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

**Entscheidungsgründe**

**1**

Der Betroffene hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Bußgeldbescheid rechtzeitig Einspruch erhoben.

**2**

Die Ladung zum heutigen Hauptverhandlungstermin, welche eine Belehrung nach § 74 Abs. 3 OWiG und über die Folgen eines nicht bzw. nicht genügend entschuldigten Ausbleibens enthielt, wurde ordnungsgemäß zugestellt dem Verteidiger am 30.04.2021, dem Betroffenen am 03.05.2021.

**3**

Der Betroffene ist ohne Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen mit schriftlich versehener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden.

**4**

Der Betroffene war von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht entbunden worden.

**5**

Gründe für das Ausbleiben sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

**6**

Der Betroffene war von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nicht entbunden worden.

**7**

Der Einspruch ist daher zu verwerfen gem. § 74 Abs. 2 OWiG.

**8**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 109 Abs. 2 OWiG.